

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegraphen-Adressen:
Schneeberg

Postamt:
Schneeberg 21.
Nr. 22.
Schneeberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-georgenstadt, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Nr. 282

Dienstag, 6. December 1898.

51. Jahrgang

Nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 28. November 1898 wird andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Schwarzenberg, am 3. December 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft. Strug von Nidda. Wn.

Verordnung,

Mafregeln gegen Verschleppung der Maul- und Klauen- seuche betr.,

vom 28. November 1898.

Mit Rücksicht auf das starke Auftreten der Maul- und Klauenseuche im Königreich Bayern sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund von § 8 und 18 Abs. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetzblatt 1894 S. 410 und be-

ziehentlich der §§ 6 und 18 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 74 —, sowie Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — Gesetz und Verordnungsblatt S. 25 — für den Regierungsbezirk Zwittau folgende Mafregeln anzuordnen:

1) Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, beziehentlich § 5 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 über-

haupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zu- führung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen stattzufinden. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf von Rindern und Schweinen ist verboten.

Die bezirksärztliche Untersuchung der in Gaststätten untergebrachten Rinder darf bereits an dem, dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2) Ausgenommen von den Mafregeln bleiben die kleineren Feriel- und Wochen- märkte, auf denen leblich Sangferkel in Körben feilgeboten werden — vergl. Punkt 2 der Verordnung vom 25. Februar 1897. —

3) Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffent- lich ausgedienten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauen- seuche erwiesen haben.

Ausgenommen sind hiervon nur Rindschweine, welche binnen 3 Tagen (von Be- ginn der Aufstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet) zur Abchlachtung ge- langen und Sangferkel (Korb-, Spanferkel) — vergl. Punkt 7 der Verordnung vom 25. Februar 1897. —

4) Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benützten Wege und Standorte (Rangen, Buchten, Gasthöfe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rangen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5procentigen Karbolsäurelösungen zu desinficieren.

Die Bezirksärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt, Gasthöfe, private Schlachthäuser, sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren — vergl. § 17 des Reichsgesetzes. —

5) Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden gehörig zu überwachen.

Dresden, am 28. November 1898.

Ministerium des Innern.
v. Meiß. Zeitig.

Nachrichtungs-geschäft in Schneeberg betr.

Nachdem das Nachrichtungs-geschäft in Schneeberg bezüglich der 1. Revision zu Ende geführt worden ist, machen wir die Interessenten auf folgende Punkte aufmerksam.

Die von dem Reichmeister für erforderlich erachteten Reparaturen an Waagen, Waagen, Gewichten oder sonstigen Meßwerkzeugen sind alsbald besorgen zu lassen, wie ebenso seinen sonstigen Anordnungen Folge zu leisten ist.

Wegen der Reparaturstellen und sonst giebt der Reichmeister Friedrich allent- halben Auskunft.

Anfang März 1899 findet Nachrevision darüber statt, daß alle Reparaturen vor- genommen, alle sonstigen Anordnungen besorgt worden sind und haben diejenigen, welche hierbei noch im Besitze und Gebrauche unvorschriftsmäßiger Waagen, Gewichte oder sonstiger Meßwerkzeuge betroffen werden, gemäß § 369, des Reichsstrafgesetzbuchs Bestrafung mit Geldstrafe bis 100 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen, sowie Einziehung der unvor- schriftsmäßigen Gegenstände zu gewärtigen.

Schneeberg, den 2. December 1898.

Der Stadtrath.
Dr. von Bopdt.

Nach gemachten Anzeigen sind den rechtmäßigen Besitzern folgende von unserer Spar- kasse ausgestellten Sparlaffensbücher abhanden gekommen: Nr. 20729 auf Wilhelm Günther in Bärenwalde lautend, Nr. 9025 auf Christiane Wilhelmine verw. Georgi in Bismarck lautend, Nr. 10727 auf Jenny Praedicow in Schneeberg lautend. Wegen dieser Bücher haben die rechtmäßigen Besitzer Einleitung des Ungiltigkeitsverfahrens nach § 19 unseres Sparlaffen- regulativs vom 13. October 1887 beantragt. Die demaligen Inhaber der gedachten 3 Sparlaffenbücher werden aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben bei Verlust derselben binnen 3 Monaten bei uns anzumelden, anderenfalls nach eidlicher Bestätigung des Verlusts die gedachten 3 Bücher für ungiltig werden erklärt werden.

Schneeberg, den 3. December 1898.

Der Stadtrath
als Verwalter der städtischen Sparkasse.
Dr. von Bopdt.

Grünhain. Stadtverordnetenwahl.

Mit Jahreseschluß scheiden aus dem Stadtgemeinderath folgende Herren aus:
der Gortverleger Moriz Schumann,
Wirtschaftsbefiger Hermann Starke,
als Ansfässige und
Klempnermeister Karl Lecht
als Unanfsässiger.

Es sind zu wählen:
2 anfsässige und 1 unanfsässiger Stadtverordneter, sowie
1 Schlichter.
Die Ansfässigen sind wieder wählbar.

Die Wahl findet
Freitag, den 16. December cr.
von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in der Saalkube des Rathseckers Rath.
Die stimmberechtigten Bürger haben innerhalb der festgesetzten Zeit ihre Stimmgel- tettel, auf welchen die zu Wählenden so zu bezeichnen sind, daß über deren Person kein Zweifel obwaltet, persönlich vor dem Wahlausschusse abzugeben.
Grünhain, am 3. December 1898.

Der Stadtrath.
Klinger.

Holz-Versteigerung. Forstrevier Schönheide.

Im Hotel „zum Rathhaus“ in Schönheide sollen
Sonnabend, den 10. December 1898 von vorm. 9 Uhr an

9698 weiche Alder	7-15 cm Hart.	anbereitet in den Abt.		
708	18-22	1-6, 7-9		
188	28-38	11, 12, 20, 24, 29, 32		
841	Derbhang.	8-14	7-12	33, 36-38, 52-54
160	Obri. u. Reibhang,	3 u. 4		72-75, 88, 87, 88
26		5-7	(Doppelhungen),	(Abstammungen, Durchsch-

sowie Montag den 12. December 1898 von vorm. 9 Uhr an

306 1/2, rm weiche Brennseite und Anäppel,
1028
258, weiches Streureisig und
95 1/2, weiche Stöcke,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.
A. Forstrevierverwaltung Schönheide u. A. Forstrentamt Eisenk.,
am 2. December 1898.
Soffmann. Giesch.

II. Jahrmarkt in Köhnitz Montag, den 12. December 1898.

Nachruf!

Zurückgekehrt vom Grabe des
Herrn Stadtrath Hagemann

föhlen wir uns gedrungen, unserer dankbaren Liebe gegen den Entschlafenen hierdurch einen öffentlichen Ausdruck zu geben.

In den 18 Jahren seiner Zugehörigkeit zum Kirchen- vorstande hat er sich jederzeit bewährt als ein Mann, der die Interessen der Kirche auf dem Herzen trug, der durch seine Liebe zu Gottes Wort anderen voranschritt, und dessen besonnenes und treffendes Urtheil bei den Beratungen des Kirchenvorstandes ins Gewicht fiel.

In wie hohem Maasse er das Vertrauen der Kirchengemeinde gewonnen hatte, beweist seine erst vor 8 Tagen erfolgte Wiederwahl zum Ehrenamte eines Kirchenvor- standers, durch welche ihm noch kurz vor seinem Ab- scheiden eine herrliche Freude bereitet worden ist.

Sein Gedächtniss wird im Segen bleiben. Er ruhe in Frieden seines Herrn und das ewige Licht leuchte ihm!

Schneeberg, den 5. December 1898.

Der Kirchenvorstand.
Lic. th. Noth, S.

er.
Preis.
Gegen-
Strau-
en; Pfeffer-
hlen,
ampen,
pen mit
stunde,
Tische,
the,
waagen,
rmflaschen,
gmaschinen,
r,
badewannen
entstühle,
nen,
t. Eierhuten,
Brothobel,
entlasten,
cher,
Kplatten,
erbie,
inischbollen
tischen,
melampen,
t,
e, Bürtten-
rezeptblicher
Schranke,
edel,
Tisch und
Pfeiler-
ärtenzäume
baumstamm-
liger.
eeberg-
hhaus.
efften von
ne und
hand-
rg,
n,
Leipzig.
sso.
käse
2
eeberg.